

§. 58.

Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volkvertretung nicht an die Verbringung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§. 59.

Sind die Staatserglerung und die Volkvertretung über den Finanzetat und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode erforderlichen öffentlichen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungswise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volkvertretung genehmigte, mittelst Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§. 60.

Ueber die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesammten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt.

Der Volkvertretung steht das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landesklasse besteuerten Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

§. 98, 99, 100 und 101 über den Landtagsauschuß.

§. 61.

Die gesammte Landeschuld ist unter die Gewährleistung der Volkvertretung gestellt.

Zur Aufnahme neuer Landeschulden und zur Kreicung von Kassensteheln ist die Zustimmung der Volkvertretung erforderlich.

Bei Schuldburkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsauschuß notwendig. — §. 99 h. —

Als neue Landeschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche beauf einer Tilgung von früheren Landeschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldburkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertirung. —

§. 62.

In außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszelten, in der Nothwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Weiräge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestanden werden können, die Einberufung des Landtages aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.